

mit allen möglichen Bedarfsgegenständen, wie Kleidern, Seife, Werkzeugen und Schuhen, hat sich die Gewohnheit herausgebildet, für jeden Einkauf einen Rabattkupon über einen bestimmten Prozentsatz zu geben, und diese Kupons werden, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, überwiegend mit Taschenuhren eingelöst, die von den Fabriken direkt bezogen werden. Allein in Kapstadt sollen im letzten Jahre etwa 10000 Uhren auf diesem Wege ins Publikum gelangt sein, d. h. mehr als die Hälfte des Gesamtabsatzes. — Soll man nun sagen, in Afrika hat man europäische Zustände oder in Europa afrikanische? (VI 1/601)

Der Schupo darf beim Ausverkauf erscheinen, so hat jetzt das Wirtschaftsministerium in Dresden entschieden. Die Frage, ob der Schupo berechtigt ist, gegen Ausschreitungen im Ausverkaufswesen einzuschreiten, war sehr umstritten, namentlich die Art, in der er eingreifen konnte. Das Sächsische Wirtschaftsministerium schreibt vor, daß die Polizeibehörden anzuweisen sind, daß sie 1. Ausverkäufe, die anzumelden waren, aber nicht angemeldet worden sind, verhindern, 2. Ausverkäufe, bei denen der angegebene Grund zu ihrer Rechtfertigung nicht genügt oder bei denen Kommissionswaren zum Vertrieb gelangen, ebenfalls verhindern, 3. bei Verdacht des Vor- und Nachschiebens von Waren den Tatbestand feststellen, Beweismittel beiziehen und unter Umständen eine Beschlagnahme veranlassen, und 4. im Falle eines wirklichen Vor- und Nachschiebens von Waren den Ausverkauf verhindern. Damit ist die Zuständigkeit der Polizei zur Verhütung, Verhinderung und Abstellung von Ausverkaufsmißbräuchen prinzipiell anerkannt. (VI 1/598)

Städtefest und Gewerbesteuer. Auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtefestes zu Magdeburg am 23. September d. J. gab der Präsident des Städtefestes in seinem „Reichspolitik und Städte“ bezeichneten Referat dem Wunsche Ausdruck, die Wirtschaft, von deren Wohl und Wehe die Gemeinden letzten Endes abhängig sind, steuerlich pfleglicher behandeln zu können. Nötig hierzu wäre ein den finanziellen Bedürfnissen von Reich, Ländern und Gemeinden Rechnung tragender Finanzausgleich. Während der Steuerbedarf der Gemeinden in der Vorkriegszeit zur Hälfte aus der Einkommensteuer gedeckt wurde, geschehe dieses nach den Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik nur noch zu einem guten Viertel. Entsprechend dem Ausfall an Einkommensteuer seien die Gemeinden zur Anspannung der Realsteuern gezwungen, wobei die Hauptlast auf die Gewerbesteuer fiel. Redner forderte eine Abgrenzung der Steuerverteilung zwischen Ländern und Gemeinden. Hinsichtlich des Steuervereinheitlichungsgesetzes wandte sich Dr. Mulert gegen alle Bestimmungen des Entwurfs, die geeignet seien, den Charakter der Realsteuern zu verwischen, sowie gegen die Bestimmungen, die allgemein als Gebot, die Realsteuern zu senken, aufgefaßt worden seien. Damit würden nur unerfüllbare Hoffnungen bei den Steuerzahlern erweckt, denn den Gemeinden entständen zum 1. Oktober neue große Mehrausgaben. Eine Senkung der Gewerbesteuer ließe sich nur im Rahmen einer Neuregelung des Finanzausgleichs durchführen.

Aus den Ausführungen des Präsidenten Dr. Mulert ist zu entnehmen, daß die Städte eine Senkung der Gewerbesteuer auf Grund der vorgesehenen Bestimmungen des Steuervereinheitlichungsgesetzes für unmöglich halten. Damit werden die Aussichten auf eine Steuerminderung immer geringer, denn auch uns will es scheinen, daß das vorgesehene Gesetz kaum eine Mäßigung der nicht mehr tragbaren steuerlichen Belastung herbeiführen kann. Und doch geht es auf dem bisherigen Weg nicht mehr weiter. Neben dem endgültigen Finanzausgleich muß endlich einmal zur Verwaltungsreform geschritten werden. Ländern und Gemeinden neue Aufgaben zu übertragen, ist eben keine Sparsamkeit, wie sie auch vom Reich gefordert werden muß. Für die Gemeinden aber dürfte die Heranziehung aller Kreise zur Deckung der kommunalen Ausgaben immer noch ein wirksames Mittel sein, einer allzu großen Bewilligungsfreudigkeit der Stadtparlamente einen Riegel vorzuschieben. (VI 1/582) R. H.

Unlauterer Wettbewerb. (Nachdruck verboten.) Nachdem N., welcher den Großhandel mit Uhren in Berlin betrieben hatte, in Konkurs geraten war, wurde eine offene Handelsgesellschaft gebildet, deren Geschäftsführer N. wurde. Frau N., welche an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, kaufte die Kataloge an, welche ihr Ehemann hatte herstellen lassen. Auf den Katalogen war eine Fabrik aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet abgebildet worden, so daß die Empfänger der Kataloge geneigt waren, anzunehmen, daß in der abgebildeten Fabrik die Uhren der Firma N. hergestellt würden und daß die abgebildete Fabrik der Firma N. gehöre. Obschon das erwähnte Bild durchstrichen war, verurteilte das Schöffengericht sowohl wie die Strafkammer Frau N. wegen unlauteren Wettbewerbs zu 200 Mk. Geldstrafe. Die Strafkammer betonte unter anderem, wer die Kataloge mit der Abbildung der Fabrik von der Firma N. erhalten habe, werde angenommen haben, daß die abgebildete Fabrik der Firma N. gehöre und daß dort die Uhren hergestellt werden, welche von der Firma vertrieben werden. Die Käufer der Uhren

werden daher der Ansicht sein, daß sie die Uhren von der Firma N. billiger erhalten werden. Der Umstand, daß durch das Bild ein dünner Strich gezogen sei, sei ohne Belang. Diese Entscheidung focht Frau N. durch Revision beim Kammergericht an und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben, sie habe die Kataloge vom Konkursverwalter erworben, während ihr Ehemann als Geschäftsführer der Firma die Kataloge verschickt habe, nachdem das Bild von dem Fabrikgebäude durchstrichen worden war. Der Strafsenat des Kammergerichtes wies aber die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück und führte unter anderem aus, nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mache sich strafbar, wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt seien, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart, über die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben mache. Es sei festgestellt, daß die Angeklagte die betreffenden Kataloge vom Konkursverwalter angekauft und an einen größeren Kreis von Personen habe versenden lassen. Die Erfordernisse des § 4 l. c. liegen vor, da die Kataloge geeignet gewesen seien, die Vorstellung hervorzurufen, daß die Firma N. in der Lage sei, aus ihrer Fabrik billiger als andere Händler zu liefern. (3. S. 245. 27.) (VI 1/602)

Reklameschilder. Ungültiges Ortsstatut. (Nachdruck verboten.) Der Uhrmacher H. aus Hersfeld hatte in den Nischen seiner Ladentür Firmenschilder seiner Lieferanten angebracht, ohne eine baupolizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben, wie es das Ortsstatut vom 26. Januar 1909 und die Polizeiverordnung vom 26. Januar 1909 vorschreibt. Obschon H. behauptete, das Ortsstatut und die Polizeiverordnung beziehen sich nur auf Reklameschilder, welche an der Außenwand des Hauses angebracht seien, dies sei vorliegend aber nicht der Fall, da die Schilder in den Türnischen angebracht seien, verurteilte ihn das Amtsgericht zu einer Geldstrafe, errichtete die Polizeiverordnung nebst dem Ortsstatut für rechtsgültig und betonte, Reklameschilder, die in den Türnischen angebracht seien, seien von der Straße aus ebenfalls sichtbar. Das Ortsstatut und die Polizeiverordnung seien aber erlassen, um zu verhüten, daß eine Verunstaltung des Straßenbildes stattfinde. Gegen seine Verurteilung legte der Angeklagte Revision beim Kammergericht ein und beharrte dabei, daß das Ortsstatut und die Polizeiverordnung sich nur auf die Außenwände der Häuser, nicht aber auf die Nischen beziehen. Der Generalstaatsanwalt vertrat den Standpunkt, daß das Ortsstatut, welches im Hinblick auf das Gesetz vom 15. Juli 1907 ergangen sei, der Rechtsgültigkeit entbehre, da es über den Rahmen des Gesetzes vom 15. Juli 1907 hinausgehe. Der I. Strafsenat des Kammergerichtes hob die Vorentscheidung auf und sprach H. frei, indem unter anderem ausgeführt wurde, das Ortsstatut sei im Hinblick auf das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden erlassen worden. Dieses Gesetz bestimme unter anderem in § 3, durch Ortsstatut könne vorgeschrieben werden, daß das Anbringen von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der baupolizeilichen Genehmigung bedürfe. Das Ortsstatut sei aber ungültig, weil es über den gesetzlichen Rahmen hinausgehe und auch die Genehmigungspflicht für Tafeln und dergleichen vorschreibe. (1. S. 355. 27.) (VI 1/596)

Aus der Pforzheimer Industrie. Die Bijouterie-Industrie steht zur Zeit im Zeichen ihrer Hochkonjunktur. Ihre wirtschaftliche Lage ist bekanntlich saisonmäßig bedingt, die Mitte des Jahres hat von jeher schlechten Geschäftsgang aufzuweisen. Aber 3 bis 4 Monate vor Weihnachten setzt das Weihnachtsgeschäft ein — oder sollte mindestens einsetzen. Während in den letzten Jahren auch das Weihnachtsgeschäft die vorherigen Verlustmonate nicht wettmachen konnte, kann man diesmal von einem ausgesprochen guten Weihnachtsgeschäft sprechen.

Dementsprechend sind die Berichte aus den einzelnen Zweigen der Edel- und Unedelmetallindustrie. Bemerkenswert ist übrigens vor allem die Besserung des Inlandsgeschäftes, das schon seit dem Eintreten der allgemeinen deutschen Industriekonjunktur ganz wesentlich zugenommen hat. Wieder ein Beweis dafür, welche feiner Gradmesser unser Gewerbe für die wirtschaftliche Lage des Landes ist.

Ohne das Ergebnis der Befragung der einzelnen Branchen aufzuzählen, kann man sagen, daß das Geschäft überall überdurchschnittlich ist, mit Ausnahme vielleicht bei den Großjuwelenfabriken. Die Fabrikanten teurer Juwelen haben natürlicherweise immer noch unter der geschwächten Kaufkraft ihres Publikums zu leiden, denn darüber muß man sich klar sein, daß wir von Vorkriegsverhältnissen immer noch weit entfernt sind. Für den Erwerb von Luxuswaren steht dem einzelnen eben noch nicht so viel Geld zur Verfügung wie früher.

Vom Weihnachtsgeschäft allein kann der Bijouterie-Fabrikant natürlich auch nicht das ganze Jahr leben. Ein so schlechtes Jahr